

Satzung der Jagdgenossenschaft Hettingen

Auf Grund § 6 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369, ber. S. 723) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2007 (GBl. S. 473) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdGDVO) vom 5. September 1996 (GBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 15. Juli 2008 (GBl. S. 286) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Hettingen am 7. Dezember 2009 folgende

SATZUNG

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Hettingen“ und hat ihren Sitz in Hettingen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Staates, welche von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer, der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
2. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet mit dem Verlust des Eigentums an einem Grundstück.

§ 3 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Versammlung der Jagdgenossen
2. der Gemeindevorstand als Verwalter der Jagdgenossenschaft

§ 5 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindes-

tens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes vertreten, verlangt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.
4. Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen.
6. Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenossen nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebenen Stimmen werden nicht gezählt.
7. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
8. Die Bestimmungen des BGB über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit im Bundesjagdgesetz, Landesjagdgesetz bzw. DVO Landesjagdgesetz und in dieser Satzung nicht anders geregelt ist.

§ 6 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlungen der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Gemeindevorstand.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in einen bzw. mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung
- e) Änderungen der Satzung

§ 8 Verwaltung der Jagdgenossenschaft

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates nach § 6 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeindevorstand kann den Bürgermeister oder Dritte mit der Erledigung seiner Aufgaben beauftragen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeindevorstandes

1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeindevorstand ist befugt in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Bestellung eines Rechnungsprüfers
 - d) Führung des Schriftverkehrs und Beurkundung von Beschlüssen
 - e) Vornahme der Bekanntmachung bzw. örtlichen Bekanntgaben
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks einschließlich der Bildung von Jagdbögen
 - g) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit gesetzlich zulässig

§ 10 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen, wenn er hierzu rechtlich verpflichtet ist.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 11 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk kann durch freihändige Vergabe und/oder Verlängerung der laufenden Jagdpachtverträge verpachtet werden.

§ 12 Abschussplanung

Alle Jagdgenossen haben das Recht beim Gemeindevorstand in bestätigte und festgesetzte Abschusspläne Einsicht zu nehmen. Die Rechte der Jagdgenossen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 13 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 14 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird. Dieser wird insbesondere für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege sowie den Bau solcher Wege verwendet.
2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 10% des Anteils am Reinertrag, mindestens jedoch 10 EURO pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Landesgebührengesetzes entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.

§ 15 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt unter Angabe von Tag und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. des -empfängers in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils am Ende des Wirtschaftsjahres abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem Rechnungsprüfer vorzulegen.

§ 16 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft bzw. des Gemeindevorstandes werden in Amtsblatt der Stadt Hettingen veröffentlicht.

Hettingen, den 7. Dezember 2009

Uwe Bühler
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Sigmaringen, den

.....
(Kreisjagdamt)